

CH_VB 87.901 vom 26. September 1988

Bundesverwaltung, 1988-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_87.901

FR: CH_VB 87.901 du 26 septembre 1988

IT: CH_VB 87.901 del 26 settembre 1988

Volltext

Motion Grendelmeier 1168 N 26 septembre 1988 Schriftliche Begründung - Développement par écrit Der Urheber verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988 Die Pumpspeicherfrage ist vor dem Hintergrund der heutigen Stromversorgungslage in der Schweiz zu sehen. Charakteristisch ist dabei das saisonale Ungleichgewicht von Verbrauch und Produktion: Die Nachfrage nach elektrischer Energie nimmt seit geraumer Zeit im Winter stärker zu als im Sommer. Dies bedeutet konkret, dass der Winteranteil am Jahresverbrauch 1985/86 bereits 54,5 Prozent ausmachte, verglichen mit einem Anteil von 52,9 Prozent zehn Jahre zuvor. Demgegenüber ist die Produktionsseite eher sommerlastig: Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre entfielen 53,0 Prozent der Jahreserzeugung auf die Monate April bis September. Die hohe Sommerproduktion ist vorwiegend auf die hydrologischen Verhältnisse zurückzuführen, die den Flusskraftwerken in der Regel ein hohes Erzeugungsaufkommen ermöglichen. Der Beitrag der Kernkraftwerke an die Stromversorgung im Sommer liegt dagegen - bedingt durch die üblichen Stillstandzeiten infolge Revisions- und Unterhaltsarbeiten - deutlich unter den Winterwerten. Dieses Ungleichgewicht von Angebot und Nachfrage im Stromsektor hat zur Folge, dass einerseits im Winter Versorgungsengpässe auftreten können und andererseits im Sommer meistens ein Ueberangebot vorhanden ist. Stromüberschüsse im Sommer treten aber nicht nur in der Schweiz, sondern im gesamten Westeuropa auf. Pumpspeicherkraftwerke sollen dazu dienen, diese Stromüberschüsse sinnvoll zu verwerten. Auf diese Weise kann Bandenergie (vor allem aus Kern- und Laufkraftwerken) in Spitzenenergie umgewandelt werden, die in Zeiten grösster Nachfrage im Winter und während der Woche (Montag bis Freitag) abgerufen werden kann. Bei den hier zur Diskussion stehenden drei Pumpspeicherprojekten handelt es sich um Erweiterungsbauten von bestehenden Kraftwerkssystemen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (Val Bercia), der Kraftwerke Hinterrhein AG (Val Madris) und der Kraftwerke Oberhasli AG (Grimsel). Aufgrund der bei der Bundesverwaltung zurzeit vorliegenden Projektunterlagen weisen die nachfolgenden Zahlenangaben provisorischen Charakter auf; sie sind dementsprechend als grobe Richtwerte zu verstehen. 1. Jedes der genannten Projekte ist konzessionspflichtig. Die Frage, ob die Realisierung der drei Projekte zu verantworten sei, hat deshalb in erster Linie die Konzessionsbehörde zu beantworten. Konzessionsbehörde ist gemäss Bundesgesetz vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) der Kanton oder ein nach kantonalem Recht bestimmtes Gemeinwesen (Art. 24bis Abs. 3 BV, Art. 2 WRG); bei internationalen Gewässern ist der Bundesrat für die Verleihung der Nutzungsrechte zuständig (Art. 24bis Abs. 4 BV, Art. 7 WRG). Der Konzessionsbehörde obliegt es, im Rahmen des Konzessionsverfahrens Nutz- und Schutzinteressen einander gegenüberzustellen und abzuwägen. Beim Grimselprojekt kommt hinzu, dass es im Bundesinventar der

Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN-Inventar) aufgeführt ist. Verpflichtenden Charakter hat dieses Inventar in erster Linie für den Bund. Da jedoch die Aufstellung des Inventars in enger Kontaktnahme mit den betroffenen Kantonen erfolgte, sind diese ebenfalls gehalten, bei späteren Entscheidungen das Inventar zu berücksichtigen. Eine wichtige Entscheidungsgrundlage kann im weiteren die Umweltverträglichkeitsprüfung liefern, die im Konzessionsverfahren (I. Stufe) und Baubewilligungsverfahren (2. Stufe) durchzuführen ist. Natur und Technik brauchen beim Bau von Wasserkraftwerken nicht zwangsläufig in einem Gegensatz zueinander zu stehen; vielmehr sind durch Anwendung umweltschonender Technologien Lösungen denkbar, die beiden Aspekten gebührend Rechnung tragen.

2. Die Realisierung der drei Pumpspeicherprojekte hätte nebst einer durch neue Wasserfassungen bedingten Mehrproduktion vor allem einen Umlagerungseffekt zur Folge: Im Winter würde sich die Nettoproduktion (d. h. die im Mittel zu erwartende Produktion abzüglich der benötigten Pumpenergie) insgesamt um rund 1500 Millionen kWh erhöhen, im Sommer dagegen wäre wegen der Minderproduktion und des höheren Pumpenergiebedarfs ein Rückgang der Nettoerzeugung um rund 1450 Millionen kWh zu erwarten. Auf das Jahr bezogen könnte die Nettoproduktion um etwa 50 Millionen kWh gesteigert werden. Im Winter würden zudem die Unterlieger-Laufkraftwerke an Rhein und Aare vom erhöhten Wasserdargebot profitieren, woraus sich eine zusätzliche Produktion in der Größenordnung von 100 Millionen kWh ergäbe (bei internationalen Wasserkraftanlagen ist nur der Hoheitsanteil der Schweiz berücksichtigt).

3. Die Erstellungskosten für die drei Ausbauprojekte belaufen sich nach ersten groben Schätzungen auf 2,8 Milliarden Franken. Über die alternative Verwendung dieser Investitionen für Sparmassnahmen und die dadurch erzielten Stromersparungen können zurzeit keine näheren Angaben gemacht werden. Im Zusammenhang mit den in Arbeit befindlichen Energieszenarien werden diese Fragen studiert.

4. Die für den Pumpspeicherbetrieb benötigte Bandenergie sowie die aus der Pumpspeicherung erzielte Spitzenenergie werden zu den Preisen gehandelt, die je nach Marktlage stark schwanken können. Detaillierte Preis- und Kostenangaben kann der Bundesrat mangels Unterlagen nicht machen.

5. Es liegt weitgehend im Ermessen des Kraftwerksbetreibers zu beurteilen, ob und wann der Pumpbetrieb wirtschaftlich ist. Seine Entscheidung dürfte u. a. von der Einschätzung der Preis- und Absatzentwicklung für Band- und Spitzenenergie, von der versorgungspolitischen Notwendigkeit, von allgemeinen wirtschaftlichen Erwartungen und von konzessionsrechtlichen Bestimmungen abhängen.

6. Stromimporte aus Kernkraftwerken dürfen nicht einseitig nur mit dem Betrieb von Pumpspeicherwerken in Beziehung gebracht werden. Vielmehr gilt es, diese Einfuhren im Rahmen der gesamten Stromversorgung zu betrachten. Der Bundesrat erachtet Importverträge mit ausländischen Elektrizitätsgesellschaften insbesondere auch zur Vermeidung möglicher Versorgungsengpässe in den neunziger Jahren als notwendig. Zu diesen und anderen Aspekten der Stromimporte hat er sich übrigens bereits im Zusammenhang mit der Beantwortung der einfachen Anfrage Keller vom 10. März 1987 (Abhängigkeit von ausländischem KKW-Strom) eingehend geäußert. #ST# 87.901 Motion Grendelmeier

Individuelle Heizkostenabrechnung Comptes individuels de chauffage Wortlaut der Motion vom 9. Oktober 1987 Der Bundesrat wird aufgefordert:

1. Ab 1. Januar 1991 nur noch Neubauten von Mehrfamilienhäusern sowie für vermietete Geschäfts- und Büroräume zuzulassen, die eine individuelle Heizkostenabrechnung erlauben.
2. Altbauten sind bis 1993 entsprechend umzurüsten.
3. Ab 1993 ist das System der individuellen Heizkostenabrechnung obligatorisch und muss gesamtschweizerisch eingeführt sein.

Texte de la motion

du 9 octobre 1987 Le Conseil fédéral est chargé:

26. September 1988 N 1169 Motion Grendelmeier 1. de n'autoriser à partir du 1er janvier 1991 la construction d'habitations collectives, de locaux commerciaux et de bureaux destinés à être loués à des entreprises que s'ils sont équipés d'un dispositif permettant le décompte individuel de chauffage; 2. d'établir des dispositions prévoyant que les constructions antérieures à la date susmentionnée soient modernisées en ce sens d'ici 1993.

3. C'est donc à partir de cette année-là que le système de décompte individuel de chauffage deviendra obligatoire dans toute la Suisse. Mitunterzeichner - Cosignataires: Günter, Jaeger, Weder- Basel.Zwygart (4) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988 In Gebäuden mit mehreren Energiebezügern (Mieter oder Miteigentümer) schafft die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) einen wirkungsvollen Energiesparanreiz. Untersuchungen im Räume Basel ergaben durchschnittliche Einsparungen von über 15 Prozent (vgl. Bericht «Erfolge sind messbar», Energiegesetz des Kantons Basel-Landschaft, 1985). Die VHKA kann technisch bei neuen Gebäuden ohne weiteres eingeführt werden. Dies gilt auch bei bestehenden Gebäuden ausser solchen mit einer Flächen- oder Luftheizung. Nach dem zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Energiepolitischen Programm von 1985 sind die Kantone für die Einführung der VHKA verantwortlich. In den Kantonen Zürich, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Tessin werden die Heiz- und Warmwasserkosten in neuen Gebäuden nach Verbrauch abgerechnet. Für bestehende Gebäude, welche das grosse Energiesparpotential bilden, wird die VHKA nur von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft verlangt. In den Kantonen Bern, Glarus, Freiburg, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bestehen zwar die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen (teilweise nur für Neubauten), werden jedoch noch nicht vollzogen. Der Bund hat mit den Kantonen in diesem Zusammenhang folgende Unterlagen erarbeitet: -Abrechnungsmodell (1985, Bundesamt für Energiewirtschaft in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Mieter-Vermieter), -Muster für kantonale Vorschriften (1987, Bundesamt für Energiewirtschaft in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe «Heizkostenabrechnung» der Konferenz der kantonalen Energiefachstellen), -Wärmezählerverordnung vom 21. Mai 1986 (SR 941.231), -Gasmengemessgeräte-Verordnung vom 4. August 1986 (SR 941.241), -Verordnung vom 4. August 1986 über Messapparate für elektrische Energie und Leistung (SR 941.251). Die Typenprüfungen der Wärmezähler wurden 1987 aufgenommen. Mit der Prüfung der nicht-eichfähigen Heizkostenverteiler hat das Zentralschweizerische Technikum Luzern (Ingenieurschule HTL) im Herbst 1987 begonnen. Obwohl nach einem Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 4. Dezember 1984 über Rechtsetzungskompetenzen des Bundes im Bereiche der verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (Energiekostenabrechnung, VPB 1986 50/I) die geltende Verfassung ein Bundesobligatorium für die VHKA erlauben würde, will der Bundesrat der bevorstehenden energiepolitischen Diskussion nicht vorgreifen und die Einführung der VHKA auf Bundesebene im Rahmen der Ausführungsgesetzgebung zum neuen Energieartikel prüfen.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates Déclaration écrite du Conseil fédéral Der Bundesrat beantragt, die beiden Motionen in Postulate umzuwandeln. #ST# 87.902 Motion Grendelmeier Individuelle Warmwasserabrechnung Comptes individuels de chauffage Wortlaut der Motion vom 9. Oktober 1987 Der Bundesrat wird aufgefordert: 1. Ab 1.

Januar 1991 nur noch Neubauten von Mehrfamilien- häusern sowie für vermietete Geschäfts- und Büroräume zuzulassen, die eine individuelle Warmwasserabrechnung erlauben. 2. Altbauten sind bis 1993 entsprechend umzurüsten. 3. Ab 1993 ist das System der individuellen Warmwasserab- rechnung obligatorisch und muss gesamtschweizerisch ein- geführt sein. Texte de la motion du 9 octobre 1987 Le Conseil fédéral est chargé: 1. de n'autoriser à partir du 1er janvier 1991 la construction d'habitations collectives, de locaux commerciaux et de bureaux destinés à être loués à des entreprises que s'ils sont équipés d'un dispositif permettant le décompte individuel d'eau chaude; 2. d'établir des dispositions prévoyant que les constructions antérieures à la date susmentionnée soient modernisées en ce sens d'ici 1993. 3. C'est donc à partir de cette année-là que le système de décompte individuel d'eau chaude deviendra obligatoire dans toute la Suisse. Mitunterzeichner - Cosignataires: Günter, Jaeger, Weder- Basel.Zwygart (4) Schriftliche Begründung - Développement par écrit Die Urheberin verzichtet auf eine Begründung und wünscht eine schriftliche Antwort. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates vom September 1988 Rapport écrit du Conseil fédéral de septembre 1988 In Gebäuden mit mehreren Energiebezügern (Mieter oder Miteigentümer) schafft die verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (VHKA) einen wirkungsvol- len Energiesparanreiz. Untersuchungen im Räume Basel ergaben durchschnittliche Einsparungen von über 15 Pro- zent (vgl. Bericht «Erfolge sind messbar», Energiegesetz des Kantons Basel-Landschaft, 1985). Die VHKA kann technisch bei neuen Gebäuden ohne weiteres eingeführt werden. Dies gilt auch bei bestehenden Gebäuden ausser solchen mit einer Flächen- oder Luftheizung. Nach dem zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Energiepolitischen Programm von 1985 sind die Kantone für die Einführung der VHKA verantwortlich. In den Kantonen Zürich, Zug, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Tessin wer- den die Heiz- und Warmwasserkosten in neuen Gebäuden nach Verbrauch abgerechnet. Für bestehende Gebäude, welche das grosse Energiesparpotential bilden, wird die VHKA nur von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Land- schaft verlangt. In den Kantonen Bern, Glarus, Freiburg, Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Thurgau, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bestehen zwar die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen (teilweise nur für Neubauten), werden jedoch noch nicht

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Motion Grendelmeier Individuelle Heizkostenabrechnung Motion Grendelmeier Comptes individuels de chauffage In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1988 Année Anno Band III Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 06 Séance Seduta Geschäftsnummer 87.901 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 26.09.1988 - 14:30 Date Data Seite 1168-1169 Page Pagina Ref. No 20 016 648 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.